



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 14. März 1995

Nr. 281

Änderung Baulinienplan «Wängi» entlang der Weidli-, Tuttwilerstrasse und der Murg / EG Wängi / Genehmigung

Mit Beschluss vom 24. Januar 1995 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der Akten ist zu schliessen, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die Vorlage betrifft die Änderung des rechtskräftigen Baulinienplanes «Wängi» (RRB. Nr. 649 vom 16. Mai 1989) entlang der Weidli-, Tuttwilerstrasse und der Murg. Sie wurde durch drei Bauvorhaben auf den Parzellen Nrn. 210, 216, 233, 640 und 1323 ausgelöst. Einerseits wurde entlang der genannten Strassen der Strassenabstand für Bauten und für eine Arkade (Parzelle Nr. 210) festgelegt, andererseits der Gewässerabstand für Bauten und Anlagen entlang der Murg gesichert. Die zum Verständnis der Vorlage notwendigen Informationen können dem informativen Planungsbericht entnommen werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Planungsbericht lediglich der Erläuterung dient und mithin nicht der regierungsrätlichen Genehmigung bedarf. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die miteinbezogenen Ämter keine grundsätzlichen Vorbehalte angemeldet, da die in der Vorprüfung vom 17. Oktober 1994 gemachten Vorbehalte und Bemerkungen grösstenteils berücksichtigt sind.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 24. Januar 1995 beschlossene Änderung des Baulinienplanes «Wängi» (RRB Nr. 649 vom 16. Mai 1989) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von drei Plänen mit Genehmigungsvermerk und drei Planungsberichten mit Hinweisvermerk
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Plans mit Genehmigungsvermerk, eines Planungsberichtes mit Hinweisvermerk und der übrigen Akten


 Für richtige Ausfertigung
 Der Staatsschreiber